

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jagdgäste von SAARFORST

### 1. Anmeldung und Bestätigung

Mit der verbindlichen Anmeldung werden die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Jagdgäste von SAARFORST anerkannt.

Erst durch die schriftliche Bestätigung des zuständigen Geschäftsbereiches wird ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Jagdgast und SAARFORST geschlossen.

### 2. Bezahlung der Jagdbetriebskosten

Die Bezahlung der Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 21 Tagen nach Zusendung der Buchungsbestätigung des zuständigen Geschäftsbereiches fällig. Für die Berechnung der Frist gilt der Zahlungseingang bei SAARFORST.

Weitere Jagdbetriebskosten und Abschussentgelte werden mit Zugang der Rechnung des zuständigen Geschäftsbereiches sofort fällig.

Werden die Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer) nicht fristgerecht oder nur teilweise entrichtet, ist SAARFORST berechtigt seine Leistung zu verweigern und den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

Wird eine Buchung für mehrere Personen abgewickelt, haftet der Unterzeichner für sämtliche Jagdgäste als Gesamtschuldner. SAARFORST ist berechtigt, ihm die vollen Jagdkosten zu berechnen.

### 3. Leistungen

Für den Umfang der gebuchten jagdlichen Leistungen sind ausschließlich die ausgehändigten Informationen zu dem Jagdangebot maßgebend. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Nebenabrede schriftlich durch den zuständigen Geschäftsbereich bestätigt worden ist. SAARFORST behält sich vor, aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Leistungen in schriftlicher Form zu erklären, soweit die Änderungen dem Jagdgast objektiv zumutbar sind.

### 4. Leistungs- und Preisänderung

Werden Abweichungen einzelner jagdlicher Leistungen vor der Jagd erforderlich, so teilt SAARFORST dies unverzüglich dem Jagdgast mit, sofern SAARFORST dies möglich ist und die Abweichungen nicht nur geringfügig sind. Änderungen des Jagdgebietes muss sich SAARFORST vorbehalten, soweit dies aus technischen Gründen infolge unvorhergesehener Umstände (z. B. großflächiger Windwurf) oder im Interesse eines reibungslosen Verlaufs der Jagd erforderlich und dem Jagdteilnehmer zumutbar ist. Irrtümer, Druckfehler sowie Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Falle einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Leistung hat SAARFORST den Jagdteilnehmer unverzüglich, davon in Kenntnis zu setzen.

### 5. Rücktritt/Kündigung aus wichtigem Grund von SAARFORST

Wenn ein Jagdteilnehmer die Durchführung der Jagd

- ungeachtet einer Ermahnung des Jagdleiters/Revierleiters nachhaltig stört, oder
- wenn er in erheblichen Maß gegen geltende Sicherheitsbestimmungen oder gegen die jeweiligen gültigen „Bestimmungen für Jagdgäste des SAARFORST LANDESBETRIEB“ verstößt, oder
- der Jagdgast nicht im Besitz einer gültigen Jagdscheines ist, ist SAARFORST berechtigt den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Bereits geleistete Zahlungen des Jagdgastes werden in diesem Fall nicht erstattet.

Gleiches gilt für den Fall eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlabschlusses von nicht freigegebenen Wildes. In diesem Fall ist SAARFORST berechtigt den doppelten Jagdbetriebskostenbeitrag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

SAARFORST kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Jagd als Folge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände nicht verantwortbar durchgeführt werden kann (z. B. Unwetter). In diesem Falle wird entweder ein Ersatztermin angesetzt oder der Jagdgast erhält die eingezahlten Beträge in voller Höhe zurück.

### 6. Rücktritt durch den Jagdgast

Falls nachträglich erhebliche Änderungen der gebuchten jagdlichen Leistung eintreten (Ziffer 4 der AGB), so ist der Jagdteilnehmer innerhalb von einer Woche nach Kenntnis dieser Änderung berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Jagdteilnehmer hat dieses Rücktrittsrecht schriftlich geltend zu machen. Bereits eingezahlte Beträge werden zurückerstattet. Unabhängig vom vorgenannten Rücktrittsrecht hat der Jagdgast jederzeit die Möglichkeit, von einer gebuchten jagdlichen Leistung zurück zu treten. Im Interesse des Jagdgastes sollte dies

in schriftlicher Form erfolgen. Bei einem Rücktritt, Nichtantritt oder wenn durch Fehlen der für die Jagd erforderlichen jagdrechtlichen Unterlagen ein Ausschluss von der Jagd bedingt ist, werden grundsätzlich folgende Stornobeträge berechnet:

- bis 61 Tage vor Jagdbeginn 30% der Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer), mindestens jedoch 50,- €,
- 60 - 31 Tage vor Jagdbeginn 50% der Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer), mindestens jedoch 50,- €,
- ab dem 30. Tag vor Jagdbeginn 100% der Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer), soweit der Jagdgast nicht einen geringeren Schaden nachweist. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei SAARFORST.

### 7. Haftung von SAARFORST

SAARFORST haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für eine gewissenhafte Vorbereitung der Jagd, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten jagdlichen Leistungen. SAARFORST haftet jedoch nicht für Leistungsstörungen, die nicht durch SAARFORST zu verantworten sind.

In keinem Falle haftet SAARFORST für den vom Jagdgast angestrebten jagdlichen Erfolg.

Ansprüche gegen SAARFORST verjähren 6 Monate nach Abschluss der Jagd.

Die Haftung von SAARFORST ist auf die 2fachen Jagdkosten (Grundentgelt zzgl. Mehrwertsteuer) beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Jagdgast übernimmt die volle Verantwortung für alle Risiken und Gefahren, die mit der Jagd bei SAARFORST verbunden sind. Jede jagdliche Leistung wird auf eigene Verantwortung des Jagdgastes und/oder der Begleitperson gebucht.

### 8. Mitwirkungspflicht

Der Jagdteilnehmer ist gehalten, bei eventuell eintretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen.

### 9. Ausschluss von Ansprüchen

Begründete Reklamationen sind der/dem Revierleiterin/er, Jagdleiterin/er unverzüglich mitzuteilen, damit der zuständige Geschäftsbereich in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen. Sollte dennoch keine Abhilfe erfolgen, muss die Beanstandung in das in jedem Fall anzufertigende Protokoll aufgenommen werden, das von beiden Seite zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei eventuellen Reklamationen absolut verbindlich. Wird vom Jagdteilnehmer ein zumutbares Abhilfeverlangen nicht gestellt, entfällt die Haftung von SAARFORST.

### 10. Sonstiges

SAARFORST kann keine Garantie für Wildbestände, Trophäenqualitäten und Jagderfolg geben. Die zu den Jagdmöglichkeiten gemachten Angaben beziehen sich ausschließlich auf Erfahrungen der Mitarbeiter von SAARFORST. Die angebotenen Jagdmöglichkeiten finden überwiegend in freier Wildbahn statt. Die Gebiete unterliegen vielen von SAARFORST nicht beeinflussbaren Unwägbarkeiten (z. B. Witterungsverhältnisse vor und während der Jagd). Dies gilt auch für den Jagdverlauf (Kondition und Schießfertigkeit des Jagdgastes).

Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Jagderlaubnis und Führen einer Waffe in Deutschland sowie das regelmäßige Übungsschießen auf bewegliche Ziele auf dem Schießstand oder im Schießkino ist jeder Jagdgast selbst verantwortlich. Die Vorlage eines jährlichen Schießnachweises (siehe „Bestimmungen für Jagdgäste des SaarForst Landesbetriebes“) ist erforderlich. Die Verwendung von bleifreier Munition ist vorgeschrieben. **Die jeweiligen gültigen „Bestimmungen für Jagdgäste des SAARFORST LANDESBETRIEB“ SIND BESTANDTEIL DER AGB-JAGDGÄSTE VON SAARFORST.**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Jagdbuchung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Jagdgäste hat nicht die Unwirksamkeit der Jagdbuchung zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, gleiches gilt für eine Lücke im Vertrag.